

N^{ro}. 70.

Samstag den 12. Juni

1830.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 691. (2)

Nr. 9151/1622.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Länder = Guberniums zu Laibach. — Aufhebung der Eingangsverbothe für einige Artikel, dann Festsetzung neuer Ein- und Ausgangszölle für diese und mehrere andere Gegenstände. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 4. Jänner, vom 6. und 13. März dieses Jahrs, die Aufhebung der Eingangsverbothe für einige Artikel, dann die Festsetzung neuer angemessener Ein- und Ausgangszölle sowohl für diese, als für mehrere andere Gegenstände allergnädigst zu genehmigen geruhet. — Auch hat sich die hohe allgemeine Hofkammer im Einverständnisse mit den einschlägigen hohen Hofbehörden bestimmt gefunden, die bisherigen Bedingungen und Beschränkungen der Ausfuhr von Waffen- und sonstigen Kriegsbedürfnissen gänzlich aufzuheben,

dergestalt, daß deren Ausfuhr in der Folge nach allen Richtungen in das Ausland ohne irgend einer vorläufigen Bewilligung von Seite der hohen Hofkammer oder der Gubernien, oder einer Bedingung gegen Beobachtung der zollamtlichen Vorschriften gestattet ist. — Diese in dem anliegenden Tariffe enthaltenen neuen Zollbestimmungen werden in Folge hohen Hofkammerdekrets vom 26. v. M., Zahl 1921, hiemit mit dem Beisatze allgemein bekannt gemacht, daß sie mit dem Tage der öffentlichen Kundmachung in Kraft zu treten haben, an welchem die bisherigen Ein- und Ausgangszölle dieser Waaren oder die dabei statt gefundenen Beschränkungen außer Wirksamkeit kommen. — Laibach am 30. April 1830. Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Landes = Gouverneur.

Joseph Edler v. Jölsch,

k. k. Hofrath.

ELEMENS Graf v. Brandis,

k. k. Gubernialrath.

Z o l l = T a r i f f.

Post = Nr.	Benennung der Artikel.	Maßstab der Verzollung	Eingangszoll			Zollstätten, bei denen die Verzollung im Eingange zu geschehen hat	Ausgangszoll			Zollstätten, bei denen die Verzollung im Ausgange zu geschehen hat
			fl.	kr.	dn		fl.	kr.	dn	
1	Apotheker-Waaren, unzubereitete, welche in dem Tariffe nicht besonders genannt sind <i>Anmerkung.</i> Die Einfuhr der zubereiteten Apotheker-Waaren (Arzneyen), als: der Latwerge, Mixturen, Tincturen, Salben, Pflaster, Pillen, Pulver, Wässer u. dgl., mit Ausnahme der zu den Parfümerie-Artikeln gehörigen Objecte dieses Art, ist nur den Apotheken	1 Et. Spov.	15	—	—	Legstätte	—	25	—	Gränzzollamt.

Post-Nr.	Benennung der Artikel	Maßstab der Verzollung	Eingangs- zoll			Zollstätten, bei denen die Verzollung im Eingange zu geschehen hat	Aus- gangs-zoll			Zollstätten, bei denen die Verzollung im Ausgange zu geschehen hat
			fl.	fr.	dn		fl.	fr.	dn	
	Fern zum Abfaze und den Pri- vaten zum eigenen Gebrauche gegen Bewilligung der Länd- stellen und gegen Entrichtung des eben genannten Zolles ge- stattet. — Diese Beschrän- kung erstreckt sich jedoch nicht auf den Verkehr zwischen Un- garn und den deutschen Pro- vinzen.									
2	Bücher und Musikalien, ge- druckte oder geschriebene, wenn sie auch ungebunden oder bloß geheftet sind	1 Et. netto	5	—	—	Legstätte	—	12	2	Gränzzoll- amt
3	Farben und Farbstoffe, welche keine besondern Zollsätze ha- ben, auch Muscheln mit Far- ben in Kästchen, Pastellfar- ben u. dgl.	1 Et. Spor.	15	—	—	detto	—	25	—	detto
	Felle und Häute, rohe, dann Pelzwerk: Unter rohen Fellen und Häuten werden alle noch ganz un be- arbeiteten Felle und Häu- te verstanden, sie mögen grün oder trocken seyn. Zu den be- arbeiteten gehören nur je- ne Felle und Häute, welche mit ihrer Bedeckung zu Pelzwerk zubereitet sind; ohne die Be- deckung bearbeitet, gehören sie zu den Ledergattungen.									
4	Däsen-, Rüh- und Terzhäu- te, Roß-, Füllen- und Schweinshäute, dann Häute von Eseln und Maulthieren, rohe	1 Et. netto	—	25	—	Gränzzoll- amt	—	1	40	Commerz. Zoll.
5	— Diese Häute nach Ungarn	1 Et. Spor.	—	—	—		—	12	2	
6	Bock-, Ziegen- und Kitzfelle, Gemü- und Reh-felle, Hirsch- und Glendhierhäute, Hunde- häute, Kalbfelle, gemeine Schaf-, Schöpsen-, Lamm- und Sterblingfelle, wie auch Chagrins, Fisch- und Zapp- felle im rohen Zustande, dann Bieberhäute und ge- meine Hasenbälge, diese beiden Arten mögen roh oder bearbeitet seyn	1 Et. netto	—	50	—	detto	—	3	20	detto

Post-Nr.	Benennung der Artikel	Maßstab der Verzollung	Eingangszoll			Zollstätten, bei denen die Verzollung im Eingange zu geschehen hat	Ausgangszoll			Zollstätten, bei denen die Verzollung im Ausgange zu geschehen hat
			fl.	kr.	dn		fl.	kr.	dn	
	dann Edel- und Steinmar- derbälge und derlei Schweif- chen, auch Nerzfelle und Ot- terbälge, roh	1 Et. netto	50	—	—	Haupt- Legstätte	1	40	—	Gränzzoll- amt
16	Die in dem vorstehenden Satze verzeichneten Felle bearbeitet, dann Fuchswammen: Futter in Tafeln, endlich blaue, schwarze, weiße und Kreuz- fuchsbälge, Hermeline, und Zobel samt derlei Schweif- chen, roh oder bearbeitet	1 Pfd. netto	1	—	—	detto	—	1	—	detto
17	Fischbein ohne Unterschied .	1 Et. netto	10	—	—	Legstätte	—	25	—	detto
18	Geflügel, zahmes und wildes: Truthühner, Gänse und Perl- hühner	1 Stück	—	3	—	Gränzzoll- amt	—	—	$\frac{1}{2}$	detto
19	Enten, Kapauhe und dgl. .	detto	—	1	2	detto	—	—	$\frac{1}{2}$	detto
20	Hühner	detto	—	1	—	detto	—	—	$\frac{1}{2}$	detto
21	Tauben	detto	—	—	1	detto	—	—	$\frac{1}{2}$	detto
22	Auerhühner, Fasanen, Birk- und Haselhühner, Schwäne und Trappen	detto	—	4	—	detto	—	—	1	detto
23	Enten und Gänse (wilde), Kepp- hühner, Schneehühner und Waldschneepfen	detto	—	2	—	detto	—	—	$\frac{1}{2}$	detto
24	Moos-, Wiesen- und Heid- schneepfen, Ribi, Rohhüh- ner und Wildtauben .	detto	—	1	—	detto	—	—	$\frac{1}{2}$	detto
25	Krametsvögel, Drosseln, Za- reker, Lerchen und Wachteln	1 Duzend	—	3	—	detto	—	—	1	detto
26	Alle übrigen kleinen Vögel .	detto	—	1	—	detto	—	—	$\frac{1}{2}$	detto
27	Holz, nämlich Mast- und Schiff- bauholz	v. j. G. d. Werth	—	3	—	detto	—	—	1	detto
28	Honig, geläuterter und un- geläuterter, mit Inbegriff der Bienenstöcke mit zusammen- gestoffenem Honig und Wachs, der sogenannten Bienenkeule und des Wachslothens, wie auch des Honigwassers .	1 Et. Spor.	2	30	—	Legstätte	—	5	—	detto
	Le der:									
a.)	Sämisches, gelbes, dann in Alaun gearbeitetes, weißes Leder.									
29	Bock-, Ziegen-, Gemse-, Elend- thier-, Hirsch- und Rehle- der	1 Et. netto	50	—	—	Haupt- Legstätte	—	50	—	detto

Post = Nr.	Benennung der Artikel	Maßstab der Verzollung	Eingangszoll			Zollstätten, bei denen die Verzollung im Eingange zu geschehen hat	Ausgangszoll			Zollstätten, bei denen die Verzollung im Ausgange zu geschehen hat
			fl.	fr.	dn		fl.	fr.	dn	
	Papier. (Fortsetzung.) papier, das Weiß = Tapeten- und Elephantpapier, das ra- strirte und unrastirte No- tenpapier, das Kost-, Pack- und Haubenpapier, ohne Un- terschied des Formates und der Benennungen gehören, und zwar ohne Rücksicht, ob diese Papiergattungen geleimt oder ungeleimt sind . . .	1 Et. netto	3	20	—	Haupt = Legstätte	—	4	—	Gränzzoll- amt
43	— Diese Papiergattungen aus Ungarn	detto	—	25	—		—	4	—	detto
44	Alle übrigen Papiergattungen, sie mögen weiß, glatt, ge- druckt, gefärbt oder gemahlt seyn	detto	10	—	—	detto	—	12	2	detto
45	Pappe oder Pappendeckel .	detto	—	50	—	Com. Zoll.	—	2	—	detto
46	Preßspäne	detto	—	5	—	detto	—	2	—	detto
47	Röhre, nämlich: Bambusröh- re im rohen Zustande . Salze und Säuren:	v. j. G. d. Werth.	—	12	—	Legstätte	—	—	1	detto
48	Salze, Säuren und Geister, als: Bleizucker, Borarsäure, chlorsaurer Kalk (Chlorkalk), effigsaurer Kalk (Nothkalk), Salzsäure und Scheidewas- ser, endlich weiße und braune Schwefelsäure	1 Et. Spor.	5	—	—	detto	—	5	—	detto
49	— Agt = oder Bernsteinsalz und Klee Salz, dann alle übr- igen Salze, Säuren, Geister, Beizen, Aetz = Reservagen u. dgl., für welche keine beson- deren Zollsätze bestehen, zu welchem Gebrauche sie immer dienen m	detto	15	—	—	detto	—	25	—	detto
50	Samen, als: Arznei- und Gar- tensamen, wie auch Samen zur Färberei, dann Wald- und Feldsamen, mit Aus- schluß der Getreide- und besonders benannten Samengattungen	detto	—	50	—	Commerz. Zoll	—	5	—	detto

Post-Nr.	Benennung der Artikel	Maßstab der Verzollung	Eingangszoll			Zollstätten, bei denen die Verzollung im Eingange zu geschehen hat	Ausgangszoll			Zollstätten, bei denen die Verzollung im Ausgange zu geschehen hat
			fl.	fr.	dr.		fl.	fr.	dn.	
51	Schmalte nebst Eschel und Blau- stärke, Wasch- und Neu- blau genannt	1 Et. Spor.	24	—	—	Haupt- Legstätte	—	2	—	Gränzzoll- amt
52	Schmalz, Schmeer, Speck, dann Schwein- und Gänsefett .	detto	2	30	—	Gränzzoll- amt	—	5	—	detto
53	Schwefel ohne Unterschied .	detto	—	50	—	Legstätte	—	1	2	detto
54	Seide, nämlich: Floretseide und Seidenabfälle, und zwar: — Seidenabfälle: Strazza di Seta, Strazza di doppio, costa di doppio oder capito- ni, auch Strazze non Scar- tamezzate und Strusa gregia	1 Et. netto	—	13	—	detto	6	32	—	Commerz. Zoll.
55	— Samen-Cocons, rohe und aufgeweichte (Gallette reali di semente, greggie e macerate)	detto	—	13	—	detto	3	14	—	detto
56	Floretseide, rohe und gehechel- te, dann Seidenabfälle aller Art, mit Ausnahme der in den bei- den früheren Tariffsäßen ge- nannten Abfälle Nr. 54 und 55. (Filugello, greggio ed in fiocco, come pure i Cas- cami di seta d' ogni qualità, eccettuati i' cascami des- critti nei due numeri ante- cedenti: Nr. 54, 55) .	detto	—	13	—	detto	—	34	—	detto
57	— Floretseide; gesponnene, gezwirnte, rohe, gemeine (Fi- lugello filato, greggio, com- mune)	detto	2	—	—	detto	—	34	—	detto
58	— Floretseide, gesponnene der feinsten Gattung, ganz weiße, Fantaisie genannt (Filugello filato della piu fina qualità, cioè affatto bi- anco, tretto Fantaisie) .	detto	8	—	—	detto	—	34	—	detto
59	— Floretseide, gesponnene, gereinigte und gefärbte (Fi- lugello filato spurgato e tinto)	detto	21	32	—	detto	—	17	—	detto
60	Siegellack	1 Pfd. netto	—	24	—	detto	—	—	2	Gränzzoll- amt
61	Süßholzsafte	1 Et. netto	8	20	—	detto	—	10	—	detto

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 696. (2) Nr. 10420.

E u r r e n d e

des k. k. böhmischen Guberniums zu Laibach.
Zweite Auffündigung von zehn Millionen Gulden der fünfpercentigen Staatsschuld. — Mit Beziehung auf die Gubernial-Circular-Verordnungen vom 9. und 16. April l. J., Zahl 7978 und 8645, über die theilweise Auffündigung der Staatsschuld wird in Folge hohen Hofkammer-Decrets vom 30. April d. J., Zahl 5899, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht: §. 1. Bei der am 27. dieses Monats vorgenommenen öffentlichen Verlosungen sind die in dem beigefügten Verzeichnisse aufgeführten Capitale der fünfpercentigen Staatsschuld zur Auffündigung bestimmt worden. — §. 2. Diese aufgefügigten Capitale werden, wenn nicht deren Umstaltung in vierpercentige Staatsschuld-Verschreibungen erfolgt, am 1. November dieses Jahres im Nennwerthe des Capitals und in Conventionsmünze zurückbezahlt, an welchem Tage auch ihre Verzinsung erlischt. — §. 3. Den Besitzern der aufgefügigten Schuld-Verschreibungen ist die Umstaltung derselben in vierpercentigen Obligationen

in der Art gestattet, daß sie für Hundert Gulden in aufgefügigten Capitalien Einhundert und vier Gulden in vierpercentigen Schuldbriefen erhalten können, wenn sie vom 1. Mai bis 1. Julius dieses Jahres die aufgefügigten Obligationen bei einer Credits-Casse zur Verwechslung überreichen. — §. 4. Bei der Ausfolgung der vierpercentigen Schuldbriefe werden die Zinsen der zur Umwechslung gelangten fünfpercentigen Staatsschuld-Verschreibungen bis zum 1. November 1830 berichtet, und die vierpercentigen Zinsen der neuen Obligationen laufen vom 1. November 1830. — Die übrigen in der Gubernial-Circular-Verordnung vom 16. April l. J., Zahl 8645, festgesetzten Bestimmungen finden auch bei dieser Auffündigung sowohl in Beziehung auf die Capitals-Zurückzahlung als auf die Umstaltung in vierpercentige Schuldbriefe ihre Anwendung. — Laibach am 7. Mai 1830.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Joseph Edler v. Sölsch,
k. k. Hofrath.

Ferdinand Graf v. Michelburg,
k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

V e r z e i c h n i ß

der zweiten Serie der aufgefügigten Capitale.

Capitals- Betrag	Gulden				
8,300,000		in nachbenannten Staatsschuld-Verschreibungen:			
		a) Von der mit Fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinslichen Staatsschuld bis Obligationen:			
		Von Nummer	156 bis einschließlich	157 vom	1. November
		"	"	"	1816, jede über 10,000 fl.
		"	"	"	1816, " " 10,000 "
		"	"	"	1816, " " 10,000 "
		"	"	"	1825, " " 10,000 "
		"	"	"	1826, " " 10,000 "
		"	"	"	1827, " " 10,000 "
		"	"	"	1829, " " 10,000 "
		"	"	"	1816, " " 5,000 "
		"	"	"	1816, " " 5,000 "
		"	"	"	1816, " " 5,000 "
		"	"	"	1817, " " 5,000 "
		"	"	"	1817, " " 5,000 "
		"	"	"	1825, " " 5,000 "
		"	"	"	1829, " " 5,000 "
		"	"	"	1817, " " 1,000 "
		"	"	"	1817, " " 1,000 "
		"	"	"	1817, " " 1,000 "
		"	"	"	1817, " " 1,000 "
		"	"	"	1817, " " 1,000 "
		"	"	"	1823, " " 1,000 "

Capitals-
Betrag

Gulden

Von Numm. 53,615 bis	einschl. 55,653	vom 1. November	1823, jede über	1,000 fl.
» » 19,335 »	» 19,986 »	1. Januar	1827, » »	1,000 »
» » 20,201 »	» 20,396 »	1. Januar	1828, » »	1,000 »
» » 25,478 »	» 25,548 »	1. Januar	1830, » »	1,000 »
» » 2,253 »	» 2,360 »	1. November	1816, » »	500 »
» » 2,477 »	» 2,585 »	1. November	1816, » »	500 »
» » 5,037 »	» 5,144 »	1. März	1817, » »	500 »
» » 12,055 »	» 12,172 »	1. Mai	1817, » »	500 »
» » 1,570 »	» 1,682 »	1. Januar	1825, » »	500 »
» » 7,094 »	» 7,445 »	1. Januar	1827, » »	500 »
» » 12,125 »	» 12,257 »	1. Januar	1829, » »	500 »
» » 5,249 »	» 5,541 »	1. November	1816, » »	100 »
» » 5,838 »	» 6,136 »	1. November	1816, » »	100 »
» » 12,019 »	» 12,309 »	1. März	1817, » »	100 »
» » 34,339 »	» 34,839 »	1. October	1817, » »	100 »
» » 507 »	» 1,058 »	1. Januar	1824, » »	100 »
» » 21,006 »	» 22,262 »	1. Januar	1826, » »	100 »
» » 46,952 »	» 47,878 »	1. Januar	1828, » »	100 »
Die Hauptschuldverschreibung Num. 59		1. April	1826, über	500,000 »
» » 60 »		1. Julius	1829, » »	100,000 »
b) Von der fünfpercentigen aus der Verlosung hervorgegangenen Staatsschuld die Schuldverschreibungen:				
Von Nummer 91 bis einschließlich 168	von verschiedenen Daten und Capitals-Beträgen.			
» » 9,787 »	» 9,878 »	detto	detto	detto
» » 12,939 »	» 13,149 »	detto	detto	detto
» » 23,036 »	» 23,207 »	detto	detto	detto
» » 374 »	» 467 »	vom 1. März	1823, jede zu	1,000 fl.
» » 468 »	» 587 »	1. November	1824, » »	800 »
» » 791 »	» 976 »	1. November	1824, » »	800 »
c) Von der fünfpercentigen Tiroler Landesschuld, die Obligationen:				
Von Nummer 576 bis einschließlich 697	von verschiedenen Daten und Capitals-Beträgen.			
» » 4,489 »	» 4,966 »	detto	detto	detto
» » 5,982 »	» 6,144 »	detto	detto	detto
d) Von der fünfpercentigen Vorarlberger Landesschuld, die Schuldverschreibungen:				
Von Nummer 698 bis einschließlich 761	von verschiedenen Daten und Capitals-Beträgen.			
» » 2 »	» 356 »	detto	detto	detto
e) Die gesammte fünfpercentige Salzburger Landesschuld.				
1,700,000	Von der Rentschuld des Lombardisch-Venetianischen Monte, worüber das Verzeichniß von dem Gubernium zu Mailand bekannt gemacht wird.			

10,000,000 Summe der aufgekündigten Capitale.

1. 3. 300. (3)

Nr. 44621765.

R u n d m a c h u n g

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Zur Anmeldung der Ansprüche der in den k. k. Staaten angesiedelten, aus der Grafschaft Falkenstein herkommenden, und daselbst durch feindlichen Einfall im Jahre 1793, verunglückten Familien, auf eine Unterstützung aus dem, von dem Großherzogthume Baden verabsfolgten Sammlungsbeitrag, wird ein weiterer Termin bis Ende October

1. J. bewilligt. — Um die Beruhigung und die möglichste Gewissheit zu erhalten, daß der, auf allerhöchsten Befehl durch die Gubernial-Rundmachung vom 12. Februar v. J., Zahl 2910, in Folge hohen Hofkanzley-Decrets vom 13. Jänner nämlichen Jahres, Zahl 29650, veranlaßte allgemeine Vorruf der in den österreichischen Staaten befindlichen, zur Betheilung aus den Falkensteinischen Sammlungsgeldern geeigneten Falkensteinern, zur Kenntniß derselben gelange, hat die hohe Hofkanzley mit

Decret vom 11. Februar l. J., Zahl 2293, den in obigem Borrufe auf den letzten October v. J., bestimmten Termin zur dießfälligen Anmeldung bis auf den letzten October l. J., auszudehnen befunden. — Die Familien, welche sich allfällig im Bereiche dieses Gouvernements-Gebietes angesiedelt haben, und auf jene Sammlungsbeiträge einen Anspruch zu haben glauben, werden demnach mit Berufung auf obige Gubernial-Rundmachung vom 12. Februar v. J. aufgefordert, ihre gehörig documentirten, und an diese Landesstelle lautenden Gesuche in dem erwähnten Termine, bis Ende October l. J., im Wege der Kreisämter, in deren Bereiche dieselben ihren gegenwärtigen Aufenthalt haben, einzureichen. — Laibach den 4. März 1830.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Johann Nepomuk Wessel,
k. k. Gubernialrath.

wandtschaft des benannten Stifter's, b) in deren Ermanglung für solche, welche aus der Verwandtschaft des vom erwähnten Stifter in seiner letztwilligen mündlichen Anordnung benannten Friedrich Persche sind, und endlich c) in Ermanglung der Verwandten für andere Studierende. — Das Präsentationsrecht übt der Aelteste aus der Familie des vom Stifter benannten Franz Jacob Ramilovitsch aus. — Es haben sonach diejenigen Studierenden, welche eines dieser Handstipendien zu erlangen wünschen, ihre mit dem Tauffcheine, Dürftigkeits-, Pocken- oder Impfungszeugnisse, mit den Studienzeugnissen von den zwei letzten Semestralprüfungen, und jene ad a. und b. insbesondere noch mit einem legalisirten Stammbaume belegten Gesuche bis Ende Julius l. J., bei dieser Landesstelle einzureichen. — Laibach am 22. Mai 1830.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 687. (3) Nr. 7333.

Verlautbarung.

Laut der Stiftungs-Urkunde, ddo. Laibach am 28. November 1792, über die von Georg Thomaz, gewesenen Pfarrer zu Tschemschnik, im Laibacher Kreise, errichtete Studentenstiftung (die Rumpler'sche Studentenstiftung genannt) übt der jeweilige Aelteste aus der Familie des vom vorerwähnten Stifter benannten Franz Jacob Ramilovitsch, das Präsentationsrecht aus. — Da nun gegenwärtig die beiden Stiftungsplätze der besagten Stiftung erledigt sind: so wird Derjenige, welcher dermalen auf die Ausübung des dießfälligen Präsentationsrechtes Anspruch machen will, hiemit aufgefordert, dieses Recht bis Ende Julius l. J., bei dieser Landesstelle so gewiß nachzuweisen, als man sonst mit der Weiterverleihung der erledigten zwei Rumpler'schen Stipendien von Amtswegen vorzugehen bemüht sein würde. — Laibach am 22. Mai 1830.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 686. (3) Nr. 7333.

Verlautbarung.

Die von Georg Thomaz, gewesenen Pfarrer zu Tschemschnik, im Laibacher Kreise, errichteten zwei Studentenstiftungsplätze (unter der Benennung: Rumpler'sche Studentenstiftung bekannt) jeder dermalen im jährlichen Ertrage von 24 fl. 13 1/2 kr. Conv. Münze, sind erledigt. — Dieselben sind bestimmt: a) vorzüglich für Studierende, welche aus der Ver-

Z. 689. (3) ad Nr. 11767.

Concurs-Ausschreibung.

Zur Belegung der bei der Lemberger Wiesner Währungskasse, mit welcher auch die Geschäftsführung der Bankverwechslungs-, Filial- und der P. G. Einlösungskasse verbunden ist, in Erledigung gekommenen Kassiersstelle, mit dem jährlichen Gehalte von Ein Tausend Zwei Hundert Gulden E. M. und der Verbindlichkeit zu einer Cautionsleistung von 2000 fl.; dann zur Belegung der, bei eben dieser Kasse etwa noch in Erledigung kommenden Controlorsstelle mit dem jährlichen Gehalte von Neun Hundert Gulden, und einer gleichen Cautionsleistung über 2000 fl., wird hiemit der Concurs bis 14. Juni 1830 eröffnet. Bewerber um eine oder die andere dieser Stellen, haben ihre mit den Beweisen über ihre bisherige Dienstleistung, ihre Dienstkenntnisse und Eigenschaften, ihren untadelhaften Lebenswandel und die erforderliche Cautionsfähigkeit belegten Gesuche unter Anschließung der vorschristmäßigen Qualifications-Tabellen, mittelst ihrer vorgesetzten Aemter und Behörden, vor Verlaufe der anberaumten Frist, dieser Landesstelle zu überreichen. — Lemberg am 27. April 1830.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 693. (3) ad Nr. 5775.

Licitations-Rundmachung.

Für die Herstellung eines ganz neuen Stalles und Schuttkastens bei dem Pfarrhofs heiligen Kreuz nächst Landstraß, wird in Folge hohen Gubernial-Decrets, ddo. 14. May

1830, Z. 10461, in dem Amtsfokale des k. k. Kreisamts zu Neustadt am 30. Juni l. J., Vormittags 10 Uhr, nach zuvor erlegtem 10procentigen Reugelde eine öffentliche Minuendo-Versteigerung abgehalten werden, wofelbst auch der Plan, Verausmaß und der Kostenausweis sammt den Licitationsbedingungen einzusehen sind. — 1.) die Maurerarbeiten betragen 131 fl. 1 fr.; 2.) die Maurermaterialien betragen 246 fl. 12 fr.; 3.) die Zimmermannsarbeit beträgt 86 fl. 47 fr. 4.) die Zimmermannsmaterialien betragen 176 fl. 58 fr.; 5.) die Tischlerarbeit beträgt 19 fl. 50. fr.; 6.) die Schlosserarbeit beträgt 22 fl. 50 fr.; 7.) die Glaserarbeit beträgt 7 fl. 12 fr.; 8.) die Schmidarbeit beträgt 18 fl.; 9.) die Anstreicherarbeit beträgt 9 fl. 12 fr.; Summa 718 fl. 2 fr. Die Hand- und Zugarbeit wird in Natura geleistet. — Vom k. k. Kreisamte zu Neustadt am 27. May 1830.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 699. (2) Nr. 3454.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Joseph Wurschbauer, Maria Wurschbauer, dann Caroline Wurschbauer, als Vormünderin, und Carl Kovatsch, als Mitvormund des minderjährigen Eduard Wurschbauer, als bedingt erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 2. April 1830, ohne Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Joseph Wurschbauer, bürgerl. Handelsmann alhier, die Tagsatzung auf den 19. Juli 1830, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 25. May 1830.

Z. 711. (2) ad Nr. 3493.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht, daß die Versteigerung des zur Hälfte zur Math. Streibel'schen Concursmasse, zur Hälfte aber der Witwe Maria Streibel gehörigen, in der St. Peters-Vorstadt, sub Consf. Nr. 55, liegenden Hauses sammt An- und Zugehör, am 5. Juli 1830, um 11 Uhr Vormittags, vor diesem Gerichte, als Math. Streibel'schen Concursinstanz, vorgenommen werden wird. Wenn dieses Haus am 5. July 1830, wenigstens um den Schätzungsverth an Mann gebracht wer-

den soll, so werden am folgenden Tage, als am 6. Juli 1830, Vermittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, in der St. Peters-Vorstadt, sub Consf. Nr. 55, die zur Math. Streibel'schen Gantmasse gehörigen, und noch nicht verkauften Fahrnisse, bestehend: in Seifensiedergewerksgeräthschaften und Dochtgarvvorräthen, gegen gleich bare Bezahlung licitando verkauft werden. Die Bedingungen unter welchen das genannte Haus feilgeboten werden wird, können in der dießgerichtlichen Registratur eingesehen, und auch Abschriften davon erhoben werden.

Laibach am 29. Mai 1830.

Z. 700. (2) Nr. 3327.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem unbekannt wo befindlichen Joseph Desselbruner und rücksichtlich seinen ebenfalls unbekannten Erben, mittels gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider ihn und rücksichtlich dessen Erben bei diesem Gerichte der Herr Ludwig Freyherr v. Lazarini, Eigentümer der Herrschaft Zobelsberg, die Klage de praesentato, 17. May d. J., Z. 3327, auf Verjährterklärung der auf dem 14. Tage der Herrschaft Zobelsberg, zu Gunsten des Joseph Desselbruner superintabulirten Anweisung des Herrn Cajetan Grafen v. Auersberg, ddo. 12. December 1783, pr. 402 fl. 15 fr. eingebracht, und um Anordnung einer Tagsatzung gebeten, welche auf den 30. August l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte im Sinne des §. 16 a. G. D. anberaumt worden ist. Da der Aufenthaltsort des Beklagten, Joseph Desselbruner, rücksichtlich seiner Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hieortigen Gerichts-Advocaten, Dr. Eberl, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Joseph Desselbruner und rücksichtlich seine Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Eberl, Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabstäumung entstehenden Folgen selbst bemessen haben werden.

Laibach den 25. Mai 1830.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 716. (1) Nr. 10398.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Vorschrift über die Anmerkung abgeschlagener Einverleibungs- und Vormerkungsgesuche in den Grundbüchern. — Seine Majestät haben durch allerhöchste Entschlieſung vom 16. März l. J., das Hofdecret vom 28. August 1804, Nr. 681, der Justizgeſetzſammlung aufzuheben und anzubefehlen geruhet, daß künftig das Patent vom 14. Februar 1804, Nr. 652, und die Erläuterung desselben vom 21. Juni 1805, Nr. 734, der Justizgeſetzſammlung auch bei den Gesuchen um eine Einverleibung (Intabulation), Vormerkung (Pränotation), Beſiß oder Gewähransſchreibung oder Löſchung (Extabulation) auf die zu den Grundbüchern der Städte und Dörfern gehörigen unbeweglichen Güter beſolgt, daß jedoch in Fällen, wo dergleichen Gesuche wegen unterlassener gehörigen Instruirung nicht ſogleich bewilligt werden können, keine Vorbescheide ertheilt, sondern an deren statt die Gesuche mit Anführung der Ursache lediglich abgeschlagen werden sollen. — Diese neue Vorschrift wird in Folge hohen Hofkanzleydecrets vom 26. v. M., 3. 9374, hiemit allgemein bekannt gemacht. — Laibach am 13. Mai 1830.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Joseph Edler v. Fölsch,

k. k. Hofrath.

Elemens Graf v. Brandis,
k. k. Gubernialrath.

3. 715. (1) Nr. 10574.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Beseitigung einiger Anstände bei Führung der öffentlichen Bücher. — Um vorgekommene Anstände zu beseitigen, und den Gebrauch der öffentlichen Bücher zu erleichtern, haben Seine Majestät laut hohen Hofkanzley-Decrets vom 27. April 1830, Zahl 9374, mit a. h. Entschlieſung vom 30. März l. J., zu erklären geruhet, daß bei den Landtafeln und Grundbüchern zur Eintragung der ersten und weitem Cessionen von eingetragenen Schuldforderungen in die öffentlichen Bücher, dann zur Löſchung an eingetragenen Forderungen und Rechten, es mögen diese in Folge eines Concurſes, einer gerichtlichen Execution, oder eines andern Rechtsgeſchäftes angeſucht werden, die Beibringung der in den öffentlichen Büchern schon eingetra-

genen Schuldscheine, Cessionen- und andern Urkunden, welche auf die abgetretenen Forderungen oder löschenden Forderungen und Rechte Beziehung haben, nicht erforderlich ſey; wodurch es von allen bisher beſtandenen gegentheiligen geſetzlichen Vorschriften oder Anordnungen abzukommen hat. — Welches hiemit zur Darnachachtung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 13. Mai 1830.
Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Joseph Edler v. Fölsch,

k. k. Hofrath.

Elemens Graf v. Brandis,
k. k. Gubernial-Rath.

3. 697. (1) ad Sub. Nr. 7087/696.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Länder-Guberniums zu Laibach. — Enthaltend die redigirten Beschreibungen mehrerer erloschener Privilegien. — In Gemäßheit der hohen Hofkanzleydecrete vom 5., 9. und 16. März l. J., Zahlen 5223, 5474, 5475 und 5933, werden nachſtehende redigirte Beschreibungen erloschener Privilegien zur allgemeinen Kenntniß gebracht: — Beschreibungen. — I.) Nägeldruckmaschine von den Gebrüdern Leppich, in Grätz, (priv. am 11. Juli 1818.) — Diese Maschine bewerkſtelliget, wie die früher bekannt gewordene Schafzählische Maschine, die Erzeugung der Nägel auf kaltem Wege. — Bei der Schafzählischen Nägelherzeugungsmaschine werden die Stiften zu den Nägeln durch eine gewöhnliche Schraubenpreſſe abgeſchnitten, hierauf durch ein beſonders Schneidwerk, welches ebenfalls an einer Schraubenpreſſe iſt, zugespitzt, und dann der Kopf durch eine beſondere Maschine, welche dem gewöhnlichen Prägwerk, der Knöſfmacher gleich kömmt, und aus einem Fallwerk beſteht, gebildet. — Bei der Nägeldruckmaschine der Gebrüder Leppich, werden die Nägel durch einen Punzen ganz zugespitzt, aus der Schiene herausgedrückt, der Nägelkopf aber ebenfalls mittelſt eines Fallwerkes hergeſtellt. — II.) Nägelpreſſmaschine, von Blasius Mayer, in Wien, (priv. am 15. October 1818.) — Diese Maschine weicht von den eben näher bezeichneten gleichartigen Maschinen dadurch ab, daß die Nägel durch Schneiden, welche an dem Umfang einer Scheibe angebracht ſind, von der zu den Nägeln beſtimmten Eiſenſchnecke angeſtoſſen, und dann ebenfalls durch ein an einer Scheibe zur Seite angebrachtes Scheid-

(3. Amts-Blatt Nr. 70. d. 12. Juni 1830.)

zeug zugespitzt werden. Diese Scheiben sowohl zum Abstoßen, als Zuspitzen der Nägel, sind mit Schwungrädern in Verbindung, und es ist daher jeder einzelnen Maschine sammt dem Schwungrade nur eine drehende Bewegung mitzutheilen, wohingegen bei der Schafzählischen Maschine die Bewegung durch Schraubenpressen, bewirkt wird. — III.) Verbesserter Mühlstuhl, von Thomas Bischof, in Wien, (priv. am 3. April 1817.) — Der Effect dieses Stuhls, der in der Wesenheit mit dem gewöhnlichen Bandmühlstuhle übereinkommt, besteht darin, daß auf demselben Stoffe von 1/2 bis 2 Ellen aus Seiden, Schaf- oder Baumwollgespinnsten gewebt werden können. Wesentlich an diesem Stuhle ist die Einrichtung der Schützenbewegung, welche auf einem Mechanismus mit Scheiben, welche Stifte haben, und die mit Trittschämeln und der sogenannten Wage in Verbindung stehen, beruht. — IV.) Tinte und Tusche, von F. F. Steiner, in Wien, (priv. am 12. Jänner 1823) — Zur Tinte nimmt man 9 Loth gröblich gestossene alepische Galläpfeln, 4 Loth wohl kalzinirten Eisenvitriol, 2 Loth ausgekuchtes arabisches Gummi, 1 1/2 Loth Blauholz in Spanien, 8 Loth fein zerschnittene Eichenrinde, 6 Loth Knopperey und 1/2 Loth Salmiak. Zuerst wird das Blauholz sammt der Eichenrinde, den Knopperey und Galläpfeln mit 3 Seitel Bieressig und 5 Seitel destillirtem Wasser übergossen und bis zum Verschwinden alles Schäumens gekocht. Nach dem Abgießen der Flüssigkeit und neuerlichen Sieden, schüttet man den Eisenvitriol und Salmiak hinein, und zuletzt wird der Gummi beigegeben. Soll diese Tinte zur Bereitung, der hier folgenden Tusche dienen, so nimmt man statt 2 Loth Gummi, 5 Loth. Die Bereitung der Tusche geschieht auf folgende Weise: Beschriebenes Papier und abgenutztes (jedoch vorläufig von allem Schmutze gereinigt) Linnen, wird zu einem förmlichen Zunder, jedoch mit der Vorsicht gebrannt, daß keine Asche entsteht: Diese verkohlte Masse zerreibt man zu feinem Pulver, und gießt von der oben beschriebenen Tinte so viel hinzu, als zur Bildung eines Teiges nöthig ist, welcher neuerlich auf dem Reibsteine gerieben wird. Nun wird die Masse, mit der Tinte sehr verdünnt, eingekocht, und an der freien Luft vollkommen getrocknet. Hierauf zerstoßt man die Masse neuerdings, reibt sie zu recht feinem Pulver, vollender das Reiben unter Zusatz von Tinte, trocknet die Mischung und knetet sie in Formen. — V.) Maschine um Wäsche in Falten zu le-

gen, von Georg Neumann, in Wien, et Comp., (priv. am 18. März 1823.) — Diese Maschine hat zwei Regel oder zylinderförmige Walzen, welche in einem Gestelle horizontal übereinander liegen und canelirt sind. An der untern Walze befindet sich eine Feder, wodurch dieselbe aufwärts gedrückt wird, eine Vorrichtung, welche das Durchziehen dickerer oder dünnerer Wäsche gestattet; die Canelirung der Walzen richtet sich nach dem beabsichtigten Dessin der Falten. — VI.) Verbesserung in der Verfertigung der Guitarren und der Geigeninstrumente, von Franz Besezog, in Wien, (priv. am 8. September 1822). — Diese Verbesserungen beziehen sich im Wesentlichen auf Einrichtung an den Saiten oder Stimmwirbel, wodurch mehr Sicherheit und Genauigkeit im Stimmen hervorgebracht werden soll. Dieses wird vorzüglich durch Sperräder, Einfassehebeln und Sperrhaken bezweckt. Auch sind die Wirbel so eingerichtet, daß sie bei schnellerem Umdrehen in eine Kurve verändert werden können. Bezüglich auf die Erzeugungsmethode der fraglichen Instrumente macht der Erfinder den Vorschlag, den Instrumentenböden durch Pressen die gewölbte Form zu geben. — VII. Verbesserter Seidenband- und Schabstuhl zur Erzeugung quadrirter und brochirter Seidenmode-Bänder, von Carl Waldhör, in Wien, (priv. am 27. Jänner 1822.) — Der Dessin oder die Brochirung wird durch eine Badhebmaschine bewerkstelliget, welche aus Hebrädern, Hebeln und andern hiezu nöthigen Maschinentheilen besteht. — VIII. Vorrichtungen zum Falten der Wäsche, von Franz Grumüller et Comp., in Wien, (priv. am 28. October 1822) — Diese Vorrichtungen sind 1) Souffrejanen mit länglichen gefurchten Rlingen, welche einen Oblateneisen ähnlich ist; 2.) eine Metastrolle mit scheibenförmigen Erhöhungen, welche in eine gefurchte Platte von Metall paßt. Die Walze ist in einem gabelförmigen Gestelle mit einem Hefte befestigt, de Art und Weise, wie diese Werkzeuge gebraucht werden, gehet aus der Beschreibung derselben hervor. — IX. Dörröfen für Malz, Obst, Fleisch u. dgl., von Augustin Rukwurm, in Tglau, (priv. am 7. October 1823.) — Dieser Ofen ist ein sogenannter Circulationsofen mit abgesonderten Fächern, zwischen welchen die erwärmte Luft in Röhren durchströmt. Die in den verschlossenen Räumen zum Dörren enthaltenen Gegenstände erlangen den erforderlichen Austrocknungsgrad nach Maßgabe als eine höhere oder mindere Temperatur an-

gewendet wird, oder das Dörren durch längere oder kürzere Zeit statt findet. — Dieser Ofen kann mit Brennmaterialie verschiedener Art geheizt werden, und derselbe ist auch gleichzeitig zur Beheizung von Gemächern dienlich. — X. Verbesserung der Walzen oder Trommelmaschine, von Anton Kargel, in Wien, (privil. am 27. Jänner 1823.) — Die sogenannte Walzen- oder Trommelmaschine war bekanntlich vor Einführung der Jaguantsmaschine bei Erzeugung der fashionirten Seidenstoffe sehr im Gebrauche, der gewesene Patentbesitzer hat durch Erweiterung der Vorrichtung dem Hebezeug dieser Maschine eine solche Einrichtung gegeben, daß dasselbe in der erforderlichen Entfernung von den Platinen sich senkrecht bewegen, und mittels des Hebebrechens die Platinen heben kann. Statt der Walze oder Trommel ist auch die bekannte Leinwand-Vorrichtung, nämlich eine über Walzen gezogene Leinwand ohne Ende, mit darauf festgemachten Holzstäben oder Ansätzen zum Aufheben der Platinen anwendbar. — Beschreibung. — Verbesserte Lampen, von Heinrich Havelkost, in Wien, (privil. am 8. Jänner 1829.) — Diese Lampe ist eine Luftlampe, wobei die in einer besondern Abtheilung (Kammer) derselben comprimirt Luft mittelst angebrachten Röhren das in andern Abtheilungen befindliche Oehl aufwärts steigen macht, und auf solche Weise der in dem Brenner befindliche Docht immer hinreichend mit Oehl versehen wird. Die Verdichtung der Luft beruht auf dem Prinzip des Heronsbrunnens. — Beschreibung. — Hand- und Hausmühle, von Justin Helfenberger, (privil. am 7. Jänner 1821.) — Diese Mühle hat zwei horizontale gekerbte Walzen, welche durch Wechselgetriebe in entgegengesetzter Richtung sich drehen, und unter diesen ein Bretchen, das mittelst eines Hebels und eines Gewichtes in die Walzen angedrückt wird. — Ober den Walzen befindet sich der Mählgas, und nebstbei ist ein Beutelfasten angebracht. So wie das Getreide oben einläuft, wird dasselbe durch die Walzen gebrochen, und das Schrott durch die Walzen und das Bretchen vermahlen, und dem Beutel zur Scheidung des Mehles von den Kleben zugeführt. — Beschreibung. — Verbesserungen in der Handschuh-Fabrikation, von Bernhard Ditsch, in Wien (privil. am 13. August 1826.) — Diese Verbesserungen bestehen 1) in der Anwendung von Modellen (Patronen)

aus starkem Messingblech, wornach die Handschuhe mit einer Hauptnaht aus dem auf einer flachen Tafel oder einem Brete ausgebreiteten Lederfelle zugeschnitten werden, und wobei man mit einem mit Handgriffe versehenen Messer nach den Conturen oder Umrissen der Patronen, das Leder genau und rein durchschneidet, und 2.) in der Benützung eines Nähklissens nebst eines kleinen Nähhäkchens, welches der Arbeiter beim Nähen auf dem Schooße liegen hat. — Beschreibung. — Kopalsölfirniß, von Johann Heßmann, (privil. am 1. November 1823.) — Das Neue, bei Bereitung dieses Kopalsölfirnisses besteht in der Zugabe von ungelöschtem Kalk zu den auf gewöhnliche Weise erzeugten Kopalsfirnissen. Auf 6 Pfund Firniß gibt man 1¼ Pfund Kalk. Der Erfinder bedient sich eines eigenen röhrenförmigen Apparates zum Schmelzen des Kopal, wobei die Kohlen die Röhre, in welcher sich dieses Harz befindet, umgeben, und der geschmolzene Kopal abwärts fließt, und sich in einem blechernen Feller sammelt. — Laibach am 8. April 1830.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Joseph Edler v. Bölsch,
k. k. Hofrath.

Johann Schnediz,
k. k. Subernialrath.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 714. (1) Nr. 3455.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: daß die Versteigerung des zur Joseph Wurschbauer'schen Verlassmasse gehörigen Warenlagers und sonstigen entbehrlichen Fahrnisse, am 24. Juni 1830, und allenfalls an den folgenden Tagen, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, in dem Verlasshause, sub Cons. Nr. 14, in der Stadt, wird vorgenommen werden.

Laibach am 8. Juni 1830.

Z. 701. (2) Nr. 3411.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den unbekannten Ludwig v. Schlusderbach'schen Erben mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte der Leopold Frörentsch, die Klage auf Bezahlung einer Darlehensschuld pr. 692 fl. 2 1/2 kr. M. M. c. s. c., in Folge Schuldscheines, ddo. 1. Mai 1800, intab. 24. Juni 1801,

pr. 800 fl. Banco-Zettel eingebracht, und um Anordnung einer Tagfagung gebeten, die auf den 13. September d. J., Frühe um 9 Uhr, vor d. im Gerichte bestimmt worden ist. Da der Aufenthaltsort der beklagten Ludwig v. Schludersch'schen Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertbeidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advokaten, Dr. Mathias Burger, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt, und entschieden werden wird.

Die unbekannten Ludwig v. Schludersch'schen Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach am 22. Mai 1830.

3. 3. 1534. (3)

Nr. 7627.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Ansuchen des Jacob, Joseph, Anton Urbanitsch, der Maria Wogath, gebornen Urbanitsch, dann des Johann und der Maria Drol, als Repräsentanten ihrer Mütter Johanna Drol, gebornen Urbanitsch, welche alle entfernte Anverwandte des Carl Urbanitsch sind, hiemit bekannt gemacht: daß der am 12. September 1780, in Laibach verstorbene Carl Urbanitsch, gewesener k. k. Auerberg'scher Güterinspector, in seinem Testamente, ddo. 25. May 1777, seine Ehegattin Maria Josepha, nachhin verheiratete Bonitas, zur Erbinn und Fruchtgenießerin mit dem Beisatze eingesetzt habe, daß die Hälfte des Verlassensvermögens nach ihrem Tode und nach ihrer Bestimmung unter seine Anverwandten dergestalt vertheilt werden solle, daß die näher Verwandten mehr als die entferntern bekommen sollen. Da auf diese entferntern Verwandten des genannten Erblassers, in Folge der von seiner hinterlassenen Witwe, Maria Josepha, nachhin verehelichten Bonitas, errichteten Vertheilung, ddo. Hof Ragenberg den 1. November 1811, ein Betrag von 500 fl. ausgefallen ist, wovon seit 13. April 1814, 4 o/o Zinsen laufen, so haben

Diesenigen, die darauf einen Anspruch zu haben vermeinen, sich so gewiß binnen einem Jahre und sechs Wochen bei diesem Gerichte zu melden und ihren Anspruch darzutun, als widrigens nach Verlauf dieser Frist die Abhandlung in Hinsicht dieses Legats pr. 500 fl. nebst Zinsen mit den sich meldenden und ausweisenden Erbsinteressenten gepflogen, und ihnen dasselbe eingeworfen werden würde.

Laibach am 24. November 1829.

3. 3. 301. (3)

Nr. 1304.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Aloys Klee, ddo. et praesentato 27. Februar 1830, Zahl 1304, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des in Verlust gerathenen Georg Hrasnitschen Heirathsvertrages vom 18. May 1767, intabuliert am 29. December 1772, auf das damals dem Georg Hrasniz gehörig gewesene Haus, sub Cons. Nr. 67, in der hiesigen Pollana-Vorstadt, zur Sicherstellung der für dessen Stiefkinder haftenden Forderungen, und zwar für Anton Kallmayer mit 50 fl. und Agatha Kallmayer, ebenfalls mit 50 fl. und zwei silberne Gürtel, gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachten Heirathsvertrag, rücksichtlich der angeführten Forderungen aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, Aloys Klee, die obgedachte Urkunde, rücksichtlich der gedachten Posten nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach den 6. März 1830.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 717. (1)

Nr. 148.

E d i c t.

Von dem Bezirks-Gerichte Weizelberg wird hiemit kund gemacht: Es sey zur Liquidation und Abhandlung nach Margaretha Gruden von Sallach, eine Tasagung auf den 24. Juni l. J., Vormittags 9 Uhr, mit dem Beisatze angeordnet worden, daß die Verlassenspfänder bei sonstiger Anwendung der im §. 814 b. G. B. ausgedrückten Folgen hieher zu erscheinen haben, und sich vor dießfälligen Schäden zu hüten wissen mögen.

Bezirks-Gericht Weizelberg am 5. März 1830.

Fremden = Anzeige.

Angelommen den 9. Juni 1830.

Hr. Drovetti, französischer General-Consul in Egypten, von Triest nach Wien. — Hr. Friedrich Ritter v. Stahl, k. k. Gubernial-Concipist, von Triest nach Baden. — Hr. Spiridion Themelli, Begüterter, von Triest nach Wien.

Den 10. Hr. Ferdinand v. Schaller, k. k. Gubernial-Rath und Kreishauptmann in Ragusa, mit Gattinn und Schwester, von Ragusa.

Den 11. Ihre Durchlaucht die Herzoginn von Sagan, geborne Prinzessin von Kurland, mit Gefolge, von Wien nach Italien.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 708. (1) ad Sub. Nr. 8835.

Nos FRANCISCUS PRIMUS, divina favente clementia Austriae imperator, Hierosolymae, Hungariae, Bohemiae, Lombardiae et Venetiarum, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae, et Illyriae rex; archidux Austriae; dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, superioris et inferioris Silesiae; magnus princeps Transilvaniae, marchio Moraviae; comes Habsburgi et Tirolis etc. etc. — Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus: Posteaquam a Nostro et a serenissimi ac potentissimi magnae Britaniae, regis plenipotentiaris die 21ma decembris anni 1829 proxime elapsi specialis conventio, sine stabiliendarum inter utriusque Nostrum imperia et subditos commercii navigationisque relationum, Londini inita et signata fuit, tenoris sequentis: I. Artikel. Vom dem 1. Februar des Jahres 1830 angefangen und für die Folge, sollen die österreichischen Schiffe, bei ihrem Einlaufen in die Häfen der vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland, oder bei ihrem Auslaufen aus denselben, und die englischen Schiffe bei ihrem Einlaufen in die österreichischen Häfen oder bei ihrem Auslaufen aus denselben, keinen anderen oder höheren Abgaben und Zöllen, von welcher Benennung selbe immer seyn mögen, unterworfen seyn, als jenen, welche gegenwärtig den eigenen Schiffen der Nation, bei ihrem Einlaufen in die besagten Häfen, oder bei ihrem Auslaufen aus denselben, auferlegt sind, oder in der Folge ihnen auferlegt werden dürften.

— II. Artikel. Alle und jede Güter, Waaren und Artikel, welche Erzeugnisse des Bodens oder des Gewerbs und Kunstfleisses der Staaten der hohen contrahirenden Theile sind, deren Einfuhr in die österreichischen und in die Häfen des vereinigten Königreiches, oder deren Ausfuhr aus denselben auf Schiffen der Nation gestattet ist, oder gestattet werden dürfte, können in gleicher Weise durch die Schiffe der andern Nation in die besagten Häfen eingeführt, oder aus denselben ausgeführt werden. — III.

Artikel. Alle Güter, Waaren und Artikel, welche nicht Erzeugnisse des Bodens oder des Gewerbs und Kunstfleisses der Staaten Sr. großbritannischen Majestät sind, und deren Ausfuhr aus dem vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland nach den österreichischen Häfen gesetzlich erlaubt ist, sollen bei ihrer Einfuhr in diese Häfen, auf englischen Schiffen, nur denselben Abgaben unterworfen seyn, welche diese Artikel zu entrichten hätten, falls selbe auf österreichischen Schiffen eingeführt würden: und dasselbe Verfahren soll in Betreff aller jener Güter, Waaren und Artikel, welche nicht das Erzeugniß des Bodens oder des Gewerbs und Kunstfleisses der Staaten Sr. k. k. apostol. Majestät sind, und welche in die Häfen des vereinigten Königreiches gesetzlich eingeführt werden dürfen, falls deren Einfuhr auf österreichischen Schiffen Statt findet, beobachtet werden. — IV.

Artikel. Alle Güter, Waaren und Artikel, deren Einfuhr in die Häfen der contrahirenden Mächte gesetzlich erlaubt ist, sollen nach einem und demselben Fuße der Abgaben behandelt werden, es mögen selbe auf Schiffen des andern Staates als auf jenen der Nation selbst eingeführt werden; und alle Güter, Waaren und Artikel, deren Ausfuhr aus den Häfen der contrahirenden Mächte gesetzlich erlaubt ist, sollen zu denselben Prämien, Zoll-Erstattungen und Vorthellen berechtigt seyn, diese Ausfuhr mag nun auf Schiffen der Nation, oder auf Schiffen des andern Staates geschehen. — V.

Artikel. In keiner Art soll von der Regierung des einen wie des andern Staates, noch durch irgend welche in deren Namen oder unter deren Authorität handelnde Gesellschaft, Corporation oder Agenten, den Erzeugnissen des Bodens und des Gewerbs und Kunstfleisses des einen oder des andern Staates, wenn selbe in die Häfen des andern Staates eingeführt werden, im Anbetrachte der Nationali-

tät des Schiffes, durch welches die Einfuhr statt gefunden hätte, irgend ein directer oder indirecter Vorzug bei ihrem Kaufe gegeben werden; indem es die bestimmte Absicht der beiden hohen contrahirenden Theile ist, daß auf keine Weise in solcher Hinsicht irgend ein Unterschied Platz greifen solle. — VI. Artikel. In Betreff des Handelsverkehrs österreichischer Schiffe mit den Besitzungen Sr. großbritannischen Majestät in Ostindien sowohl als mit jenen Besitzungen, welche sich dermaßen in den Händen der ostindischen Compagnie, in Folge der ihr verliehenen Acte, befinden, willigt Sr. großbritannische Majestät ein, den Unterthanen Sr. k. k. apostol. Majestät alle jene Erleichterungen und Privilegien zuzugestehen, deren Genuß, in Folge irgend eines Vertrages oder irgend einer Parlaments-Acte, den Unterthanen oder Bürgern der meist begünstigten Nation gegenwärtig zugestanden ist, oder denselben ferner zugestanden werden dürfte, innerhalb derselben Gesetze, Normen, Verordnungen und Einschränkungen, welche gegen die Schiffe und Unterthanen jedes andern zum Behufe des Handelsverkehrs mit den besagten brittischen Besitzungen, im Genuße derselben Zugeständnisse und Privilegien sich befindenden Staates, bereits in Anwendung sind, oder in der Folge anwendbar befunden werden dürften. — VII. Artikel. Alle Besitzungen Sr. großbritannischen Majestät in Europa, mit Ausnahme jener im mittelländischen Meere, sollen in Bezug auf den Gegenstand des gegenwärtigen Vertrages als Theile des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland angesehen werden. — VIII. Artikel. Die Clausel des VII. Artikels der zwischen den Höfen von Oesterreich, Großbritannien, Preußen und Rußland am 5. November 1815 zu Paris abgeschlossenen Convention, welche sich auf den Handelsverkehr zwischen den Staaten Sr. k. k. apostol. Majestät und den vereinigten Staaten der Ionischen Inseln bezieht, wird hiemit förmlich bestätigt. — IX. Artikel. Gegenwärtige Convention soll bis zum 18. März 1836, und noch überdies bis nach Verlauf einer Frist von zwölf Monaten, nachdem einer der hohen contrahirenden Theile dem andern seine Absicht ihrer Wirkung eine Gränze zu setzen, zu erkennen gegeben haben wird, in Kraft verbleiben, indem jeder der beiden hohen contrahirenden Theile sich das Recht vorbehält, dem Andern diesfalls die Erklärung entweder am besagten Tage, den 18. März 1836, oder zu jeder beliebigen Zeit nach diesem Tage zu

machen; und sie sind deshalb übereingekommen, daß nach Verlauf von zwölf Monaten nach dem Tage, an welchem eine der hohen contrahirenden Mächte eine solche Erklärung von der Andern erhalten haben würde, die gegenwärtige Convention und alle in ihr enthaltenen Scivulationen in Betreff beider Theile aufhören sollen verbindliche Kraft zu haben. — X. Artikel. Die gegenwärtige Convention soll ratificirt, und die Ratificationsacten sollen ausgewechselt werden zu London innerhalb eines Monates, vom Tage der Unterschrift, oder wo möglich noch früher. — Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Insiegel beige gedruckt. — So geschehen zu London am 21. December des Jahres unsers Herrn ein tausend acht hundert und neun und zwanzig. — Nos visis et perpensis omnibus et singulis conventionis hujus articulis, illos omnes ratos gratosque habere hisce profiteamur ac declaramus, verbo Nostro caesareo-regio spondentes, Nos ea omnia, quae in illis continentur, fideliter executioni mandatueros, nec, ut illis ulla ratione a Nostreis contraveniatur, permissuros esse. In quorum fidem praesentes conventionis tabulas manu Nostra signavimus, sigilloque Nostro appenso muniri jussimus. — Dabantur Viennae die vigesima sexta januarii anno millesimo octingentesimo trigesimo, regnorum Nostrorum trigesimo octavo.

FRANCISCUS.

PRINCEPS A METTERNICH.

Ad Mandatum Sac. Caes. ac. Reg.

Apostolicae Majestatis proprium.

IGNATIUS EQUES A BRENNER-FELSACH.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 719. (1)

Wein-Licitation.

Von Seite der Herrschaft Gradaß, im Neustädter Kreise wird bekannt gemacht, daß am 12. Juli l. J., Vormittags 9 Uhr in der dortigen Amtskanzley, 1000 österreichischer Eimer Bau- und Schütt-Weine von verschiedenen Jahren seit 1820, bis 1829, entweder parthienweise, oder im Ganzen, je nachdem sich Kauflustige darauf einfinden werden, an den Meistbietenden gegen sogleich bare Bezahlung hintangegeben werden.

Wozu Kaufliebhaber hiemit eingeladen werden.

Verwaltungs-Amt der Herrschaft Gradaß am 26. Mai 1830.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.

Monat	Tag	Barometer						Thermometer						Witterung		
		Früh		Mittag		Abends		Früh		Mittag		Abend		Früh bis 9 Uhr	Mittag bis 3 Uhr	Abends bis 9 Uhr
		3.	2.	3.	2.	3.	2.	3.	2.	3.	2.	3.	2.			
Juni	2.	27	7.0	27	7.0	27	5.8	—	7	—	15	—	14	Nebel	heiter	f. heiter
"	3.	27	5.6	27	4.7	27	4.2	—	9	—	18	—	15	f. heiter	f. heiter	f. heiter
"	4.	27	4.0	27	4.0	27	4.0	—	10	—	18	—	17	f. heiter	f. heiter	f. heiter
"	5.	27	4.2	27	4.6	27	5.0	—	12	—	20	—	16	f. heiter	heiter	f. heiter
"	6.	27	5.3	27	5.3	27	5.2	—	12	—	20	—	17	f. heiter	heiter	f. heiter
"	7.	27	5.0	27	4.6	27	4.0	—	13	—	20	—	18	heiter	heiter	heiter
"	8.	27	4.0	27	3.6	27	3.3	—	14	—	20	—	18	schön	schön	schön

Fremden-Anzeige.

Angelommen den 8. Juni 1830.

Se. Excellenz Hr. Graf Wilezek, Gouverneur von Tyrol, von Innsbruck.

Abgereist den 8. Juni 1830.

Se. Excellenz Hr. Graf Contarini, k. k. Kämmerer, geheimer Rath und Ritter des goldenen Vlieses, nach Venedig.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 3. Juni 1830.

Dem Jacob Skerbina, Kauschler, sein Weib Maria, alt 62 Jahr, in Hühnerdorf, Nr. 12, an der Auszehrung.

Den 4. Dem Hrn. Simon Juzanitsch, Zuckerfieder, sein Sohn Johann, alt 7 Tage, in der Rothgasse, Nr. 120, an Schwäche.

Den 6. Hr. Thomas Schabek, Humanitäts-Schüler, alt 21 Jahr, in der Pollana-Vorstadt, Nr. 1, an der Lungenschwindsucht. — Maria Pefiak, Institutsarme, Witwe, alt 82 Jahr, in der St. Peters-Vorstadt, Nr. 144, an der Wassersucht.

Den 8. Hr. Victorin Unterkmüller, pensionirter k. k. Kreisamts-Protocollist, alt 75 Jahr, in der Theater-Gasse, Nr. 22, am Schlummerfieber der Greise. — Dem Lucas Sellan, Tagelöhner, seine Tochter Johanna, alt 13 Monat, in der Gradtscha-Vorstadt, Nr. 28, an der Abzehrung.

Cours vom 4. Juni 1830.

Mittelpreis.
Staatsschuldverschreibungen zu 4 v. H. (in G. M.) 96 1/4
detto detto zu 2 1/2 v. H. (in G. M.) 59 1/8
detto detto zu 1 v. H. (in G. M.) 25

Verloste Obligation., Hoffam.
mer-Obligation d. Zwangs. zu 5 v. H. —
Darlehens in Krain u. Avaria zu 4 1/2 v. H. —
rial-Obligat. der Stände v. zu 4 v. H. 96
Tyrol zu 3 1/2 v. H. 84

Darl. mit Verlos. v. J. 1820 für 100 fl. (in G. M.) 181
detto detto v. J. 1821 für 100 fl. (in G. M.) 135 5/8
Wiener Stadt-Banc-Obl. zu 2 1/2 v. H. (in G. M.) 65 1/4

(Avarial) (Domest.)
Obligationen der Stände (G. M.) (G. M.)
v. Oesterreich unter und zu 3 v. H. — 51 3/5
ob der Enns, von Böh. zu 2 1/2 v. H. 64 3/4
men, Mähren, Schle. zu 2 1/4 v. H. —
ßen, Steyermark, Kärn. zu 2 v. H. —
ten, Krain und Görz zu 1 3/4 v. H. —

Bank-Actien pr. Stück 1340 1/2 in Conv. Münze.
Kais. Münz-Ducaten 4 1/2 p. Ct. Agio.

Wasserstand des Laibachflusses am Pegel der gemauerten Canal-Brücke:

Den 8. Juni 1830. 2 Schuh, 3 Zoll, 0 Lin. unter der Schleusenbettung.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 701. (1)

Nr. 3411.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den unbekannten Ludwig v. Schluderbach'schen Erben mittels gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte der Leopold Frörentsch, die Klage auf Bezahlung einer Darlehensschuld pr. 692 fl. 2 1/2 kr. M. M. c. s. c., in Folge Schuldscheines, ddo. 1. Mai 1800, intab. 24. Juni 1801, pr. 800 fl. Banco-Zettel eingebracht, und um Anordnung einer Tagsatzung gebeten, die auf den 13. September d. J., Frühe um 9 Uhr, vor diesem Gerichte bestimmt worden ist. Da der Aufenthaltsort der beklagten Ludwig v. Schluderbach'schen Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advokaten, Dr. Mathias Burger, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt, und entschieden werden wird.

Die unbekannten Ludwig v. Schluderbach'schen Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach am 22. Mai 1830.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 696. (1) Nr. 10420.

E u r r e n d e

des k. k. kais. Guberniums zu Laibach.
Zweite Aufkündigung von zehn Millionen Gulden der fünfpercentigen Staatsschuld. — Mit Beziehung auf die Gubernial-Circular-Verordnungen vom 9. und 16. April l. J., Zahl 7978 und 8645, über die theilweise Aufkündigung der Staatsschuld wird in Folge hohen Hofkammer-Decret's vom 30 April d. J., Zahl 5899, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht: §. 1. Bei der am 27. dieses Monats vorgenommenen öffentlichen Verlosungen sind die in dem beigefügten Verzeichnisse aufgeführten Capitale der fünfpercentigen Staatsschuld zur Aufkündigung bestimmt worden. — §. 2. Diese aufgekündigten Capitale werden, wenn nicht deren Umgestaltung in vierpercentige Staatsschuld-Verschreibungen erfolgt, am 1. November dieses Jahres im Nennwerthe des Capitals und in Conventionsmünze zurück bezahlt, an welchem Tage auch ihre Verzinsung erlischt. — §. 3. Den Besitzern der aufgekündigten Schuld-Verschreibungen ist die Umgestaltung derselben in vierpercentigen Obligationen

in der Art gestattet, daß sie für Hundert Gulden in aufgekündigten Capitalien Einhundert und vier Gulden in vierpercentigen Schuldbriefen erhalten können, wenn sie vom 1. Mai bis 1. Julius dieses Jahres die aufgekündigten Obligationen bei einer Credits-Casse zur Verwechslung überreichen. — §. 4. Bei der Aufkündigung der vierpercentigen Schuldbriefe werden die Zinsen der zur Umwechslung gelangten fünfpercentigen Staatsschuld-Verschreibungen bis zum 1. November 1830 berichtet, und die vierpercentigen Zinsen der neuen Obligationen laufen vom 1. November 1830. — Die übrigen in der Gubernial-Circular-Verordnung vom 16. April l. J., Zahl 8645, festgesetzten Bestimmungen finden auch bei dieser Aufkündigung sowohl in Beziehung auf die Capitals-Zurückzahlung als auf die Umgestaltung in vierpercentige Schuldbriefe ihre Anwendung. — Laibach am 7. Mai 1830.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Joseph Edler v. Bölsch,
k. k. Hofrath.

Ferdinand Graf v. Michelburg,
k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

V e r z e i c h n i ß

der zweiten Serie der aufgekündigten Capitale.

Capital's- Betrag									
Gulden									
8,300,000	in nachbenannten Staatsschuld-Verschreibungen:								
	a) Von der mit Fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinslichen Staatsschuld die Obligationen:								
	Von Nummer	156 bis einschließlich	157 vom	1. November	1816,	jede über	10,000 fl.		
	» »	160 »	» 161 »	» 1. November	1816, »	»	10,000 »		
	» »	244 »	» 245 »	» 1. November	1816, »	»	10,000 »		
	» »	342 »	» 345 »	» 1. Januar	1825, »	»	10,000 »		
	» »	748 »	» 749 »	» 1. Januar	1826, »	»	10,000 »		
	» »	1,100 »	» 1,101 »	» 1. Januar	1827, »	»	10,000 »		
	» »	1,657 »	» 1,671 »	» 1. Januar	1829, »	»	10,000 »		
	» »	247 »	» 256 »	» 1. November	1816, »	»	5,000 »		
	» »	261 »	» 265 »	» 1. November	1816, »	»	5,000 »		
	» »	473 »	» 478 »	» 1. November	1816, »	»	5,000 »		
	» »	1,320 »	» 1,331 »	» 1. März	1817, »	»	5,000 »		
	» »	1,489 »	» 1,493 »	» 1. März	1817, »	»	5,000 »		
	» »	121 »	» 136 »	» 1. Januar	1825, »	»	5,000 »		
	» »	641 »	» 666 »	» 1. Januar	1829, »	»	5,000 »		
	» »	44,633 »	» 44,700 »	» 1. Januar	1817, »	»	1,000 »		
	» »	44,706 »	» 46,504 »	» 1. Februar	1817, »	»	1,000 »		
	» »	48,378 »	» 50,222 »	» 1. Februar	1817, »	»	1,000 »		
	» »	79,893 »	» 81,680 »	» 1. April	1817, »	»	1,000 »		
	» »	24,270 »	» 25,834 »	» 7. Junius	1823, »	»	1,000 »		

Capital's-
Betrag

Gulden

Von Numm. 53,615 bis	einschl. 55,653	vom 1. November	1823, jede über	1,000 fl.
» » 19,335 »	» 19,986 »	1. Januar	1827, » »	1,000 »
» » 20,201 »	» 20,396 »	1. Januar	1828, » »	1,000 »
» » 25,478 »	» 25,848 »	1. Januar	1830, » »	1,000 »
» » 2,253 »	» 2,360 »	1. November	1816, » »	500 »
» » 2,477 »	» 2,585 »	1. November	1816, » »	500 »
» » 5,037 »	» 5,144 »	1. März	1817, » »	500 »
» » 12,055 »	» 12,172 »	1. Mai	1817, » »	500 »
» » 1,570 »	» 1,682 »	1. Januar	1825, » »	500 »
» » 7,094 »	» 7,445 »	1. Januar	1827, » »	500 »
» » 12,125 »	» 12,257 »	1. Januar	1829, » »	500 »
» » 5,249 »	» 5,541 »	1. November	1816, » »	100 »
» » 5,838 »	» 6,136 »	1. November	1816, » »	100 »
» » 12,019 »	» 12,309 »	1. März	1817, » »	100 »
» » 34,339 »	» 34,839 »	1. October	1817, » »	100 »
» » 507 »	» 1,058 »	1. Januar	1824, » »	100 »
» » 21,006 »	» 22,262 »	1. Januar	1826, » »	100 »
» » 46,952 »	» 47,878 »	1. Januar	1828, » »	100 »

Die Hauptschuldverschreibung Num. 59 » 1. April 1826, über 500,000 »
detto » 60 » 1. Julius 1829, » 100,000 »

b) Von der fünfprocentigen aus der Verlosung hervorgegangenen Staatsschuld die Schuldverschreibungen:

Von Nummer 91 bis einschließlich 168 von verschiedenen Daten und Capital's-Beträgen.

» » 9,787 »	» 9,878 »	detto	detto	detto
» » 12,939 »	» 13,149 »	detto	detto	detto
» » 23,036 »	» 23,207 »	detto	detto	detto
» » 374 »	» 467 »	vom 1. März	1823, jede zu	1,000 fl.
» » 468 »	» 587 »	1. November	1824, » »	800 »
» » 791 »	» 976 »	1. November	1824, » »	800 »

c) Von der fünfprocentigen Tiroler Landesschuld, die Obligationen:

Von Nummer 576 bis einschließlich 697 von verschiedenen Daten und Capital's-Beträgen.

» » 4,489 »	» 4,966 »	detto	detto	detto
» » 5,982 »	» 6,144 »	detto	detto	detto

d) Von der fünfprocentigen Vorarlberger Landesschuld, die Schuldverschreibungen:

Von Nummer 698 bis einschließlich 761 von verschiedenen Daten und Capital's-Beträgen.

» » 2 »	» 356 »	detto	detto	detto
---------	---------	-------	-------	-------

e) Die gesammte fünfprocentige Salzburger Landesschuld.

1,700,000 Von der Rentschuld des Lombardisch-Venetianischen Monte, worüber das Verzeichniß von dem Subernium zu Mailand bekannt gemacht wird.

10,000,000 Summe der aufgekündigten Capitale.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 699. (1) Nr. 3454.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Joseph Wurschbauer, Maria Wurschbauer, dann Caroline Wurschbauer, als Vormünderinn, und Carl Kovatsch, als Mitvormund des minderjährigen Eduard Wurschbauer, als bedingt erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 2. April 1830, ohne Hinterlassung eines Testaments verstor-

benen Joseph Wurschbauer, bürgerl. Handelsmann alhier, die Fassung auf den 19. Juli 1830, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprache zu stellen vermaßen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. B. F. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 25. May 1830.

3. 710. (1)

ad Nr. 3493.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht, daß die Versteigerung des zur Hälfte zur Math. Streibel'schen Concurssmasse, zur Hälfte aber der Witwe Maria Streibel gehörigen, in der St. Peters-Vorstadt, sub Consc. Nr. 55, liegenden Hauses sammt An- und Zugehör, am 5. Juli 1830, um 11 Uhr Vormittags, vor diesem Gerichte, als Math. Streibel'schen Concurssinstanz, vorgenommen werden wird. Wenn dieses Haus am 5. July 1830, wenigstens um den Schätzungswert an Mann gebracht werden soll, so werden am folgenden Tage, als am 6. Juli 1830, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, in der St. Peters-Vorstadt, sub Consc. Nr. 55, die zur Math. Streibel'schen Gantmasse gehörigen, und noch nicht verkauften Fahrnisse, bestehend: in Seifensiedergeräthschaften und Dochtgaruvorräthen, gegen gleich bare Bezahlung licitando verkauft werden. Die Bedingungen unter welchen das genannte Haus feilgeboten werden wird, können in der dießgerichtlichen Registratur eingesehen, und auch Abschriften davon erhoben werden.

Laibach am 29. Mai 1830.

3. 700. (1)

Nr. 3327.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem unbekannt wo befindlichen Joseph Desselbruner und rücksichtlich seinen ebenfalls unbekannten Erben, mittels gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider ihn und rücksichtlich dessen Erben bei diesem Gerichte der Herr Ludwig Freyherr v. Lazarini, Eigenthümer der Herrschaft Zobelsberg, die Klage de praesentato, 17. May d. J., 3. 3327, auf Verjährterklärung der auf dem 14. Sahe der Herrschaft Zobelsberg, zu Gunsten des Joseph Desselbruner superintabulirten Anweisung des Herrn Cajetan Grafen v. Auersberg, ddo. 12. December 1783, pr. 402 fl. 15 kr. eingebracht, und um Anordnung einer Tagsatzung gebeten, welche auf den 30. August l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte im Sinne des §. 16 a. G. O. anberaumt worden ist. Da der Aufenthaltsort des Beklagten, Joseph Desselbruner, rücksichtlich seiner Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Unkosten den h.ortigen Gerichts-Advocaten, Dr. Eberl, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden

wird. Joseph Desselbruner und rücksichtlich seine Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Eberl, Rechtsbeistelle an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach den 25. Mai 1830.

3. 3. 1596. (3)

Nr. 8147.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Anton Perme, wider die unbekannt wo befindliche Witwe, Francisca Novak, oder ihre ebenfalls unbekannten Erben, denen der hiesige Hof- und Gerichtsadvocat, Dr. Oblak, als Curator ad actum beigegeben wurde, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der seit 28. Junius 1763, auf dem Hause hier in der Spital-Gasse, Nr. 268, haftenden, vom Dr. Johann Gregor Smrekar ausgehenden, und an die Witwe Francisca Novak lautenden Carta bianca, ddo. 24. Junius 1754, pr. 115 fl. k. W. oder 110 fl. 30 kr. gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Carta bianca aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, Anton Perme, die obgedachte Carta bianca nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach den 9. December 1829.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 705. (1)

Am Gute Gerbin bei Littay am Savestrome, ist eine für die Schiffsseilarbeit eingerichtete, 60 Klafter lange, eingedekte Seilerrey sammt Häckelkammer, Wohnung und sonst dazu erforderlichen Behältnissen, in Pacht auszugeben. Pachtliebhaber belieben sich dießfalls entweder persönlich oder mittelst frankirten Briefen an den in Laibach, Gradiska-Vorstadt, Nr. 45, wohnenden Gutsinhaber, Johann Roth, zu verwenden.

Laibach am 8. Juni 1830.